

Brüssel, den 22. Januar 2020  
(OR. en)

5444/20

AGRILEG 9  
PESTICIDE 2

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	5132/20
Nr. Komm.dok.:	14827/19 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Prochloraz in oder auf bestimmten Erzeugnissen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 26. November 2019 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 14827/19 + ADD 1 + ADD 2) gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11), zur Prüfung vorgelegt.
2. Im Anschluss an das vom Generalsekretariat des Rates am 6. Dezember 2019<sup>1</sup> eingeleitete informelle schriftliche Verfahren hat die Gruppe der Agrarreferenten den Maßnahmenentwurf geprüft und festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. WK 13945/2019.

<sup>2</sup> Dok. WK 160/2020.

3. Am 22. Januar 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter zwar die Absicht des Vereinigten Königreichs, sich der Stimme zu enthalten, zur Kenntnis genommen, jedoch das in der Gruppe erzielte Einvernehmen bestätigt und beschlossen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
  4. Der Rat wird daher ersucht, als A-Punkt seiner Tagesordnung bei Stimmenthaltung der britischen Delegation zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen.
-